

VERTRAGSBEENDIGUNG

Vorschuss statt Zuschuss?

Von einem Mineralölkonzern wird derzeit versucht, statt Betriebskostenzuschüsse nunmehr „Vorschüsse auf den Ausgleichsanspruch“ auszubezahlen. **Von Dr. Clemens Pichler**



FOTO: WEISSENGRUBER

Rechtsanwalt Dr. Clemens Pichler:
„Sollte bisher ein Betriebskostenzuschuss vereinbart worden sein, verlangen Sie auch einen solchen weiter! Ein Vorschuss auf den Ausgleichsanspruch könnte eine unzulässige Umgehung sein.“

Manche Mineralölkonzerne legen eine beachtliche Kreativität an den Tag, um den Ausgleichsanspruch des Tankstellenpächters bei Vertragsbeendigung nicht zahlen zu müssen. Der Oberste Gerichtshof hat bereits eine Einstandszahlung, die am Schluss mit dem Ausgleichsanspruch aufgerechnet werden sollte, für unzulässig erachtet. Nun werden neue Wege gesucht um den Ausgleichsanspruch zu reduzieren. Aktuell wird von einem Mineralölkonzern versucht, statt Betriebskostenzuschüsse nunmehr „Vorschüsse auf den Ausgleichsanspruch“ auszubezahlen.

Umgehungsabsicht?

Bei einigen Tankstellen sind die zu erzielenden Provisionen derart gering, dass die Tankstelle für den Pächter nur mit Betriebskostenzuschüssen der Mineralölgesellschaft überhaupt betriebswirtschaftlich führbar ist. Teilweise wird von den Mineralölgesellschaften ein Betriebskostenzuschuss bis zu einem vereinbarten Jahresbruttogewinn aufgezahlt, teilweise handelt es sich um vereinbarte Fixkostenzuschüsse oder auch um Einzelvereinbarungen je nach aktueller finanzieller Lage des Pächters und

Situation auf der Tankstelle (bei Umbauarbeiten etc.).

Nunmehr wird teilweise versucht, diese Betriebskostenzuschüsse nicht mehr als „Zuschüsse“ auszuführen, sondern „Vorschuss auf den Ausgleichsanspruch“. Sollte später der Pachtvertrag beendet werden, wird damit beabsichtigt, einen allfälligen Ausgleichsanspruch mit eben solchen Vorschüssen aufzurechnen, damit sich die Mineralölgesellschaft den Ausgleichsanspruch für die erworbenen Stammkunden des Tankstellenpächters erspart.

Auf den gesetzlich vorgesehenen Ausgleichsanspruch kann nicht im Vorhinein wirksam verzichtet werden. Eine solche Vereinbarung wäre ungültig. In der Vergangenheit hat bereits der Oberste Gerichtshof auch die Einstandszahlung für Stammkunden als unzulässige Umgehung des gesetzlichen Ausgleichsanspruchs beurteilt. Auch bei der nunmehr gewählten Variante mit „Vorschüssen“ sprechen gewichtige Punkte für eine Umgehungsabsicht. Bei derartigen Vereinbarungen ist jedenfalls höchste Vorsicht geboten.

Weitreichende Konsequenzen

Wird etwa statt einem Betriebskostenzu-

schuss ein solcher Vorschuss akzeptiert, besteht nicht nur die Gefahr, dass die Mineralölgesellschaft versucht, einen berechtigten Ausgleichsanspruch mit diesen Vorschüssen aufzurechnen, sondern auch dass bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses der gesamte Vorschuss zurückverlangt werden könnte. Wird beispielsweise eine berechnete fristlose Kündigung durch den Mineralölkonzern ausgesprochen oder folgt eine Eigenkündigung des Pächters ohne berechtigten Anlass, würde dem Pächter kein Ausgleichsanspruch zustehen. Es kann somit auch keine Gegenverrechnung mit dem Ausgleichsanspruch stattfinden. Nachdem das Vertragsverhältnis ohnedies beendet wurde, könnte die Mineralölgesellschaft dann auch auf die Idee kommen, den „Vorschuss auf den Ausgleichsanspruch“ zurückzufordern.

Es sprechen zwar beträchtliche Gründe gegen die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung, Präjudizentscheidung der Gerichte dazu gibt es aber bis dato noch keine.

Praxistipps

Sollte bisher ein Betriebskostenzuschuss vereinbart worden sein, verlangen Sie auch einen solchen weiter. Ein Vorschuss auf den Ausgleichsanspruch könnte eine unzulässige Umgehung sein. Eine Klärung durch die Gerichte wird aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um auf Nummer sicher zu gehen, bestehen Sie auf Ihren Betriebskostenzuschuss und nicht auf einen „Vorschuss für den Ausgleichsanspruch“ der vielleicht bei Vertragsende zurückgefordert wird! ■

KONTAKTDATEN

Dr. Clemens Pichler, LL.M.

Rechtsanwalt

Marktstraße 33

6850 Dornbirn

Tel.: +43 (0) 5572 / 200 444

Fax: +43 (0) 5572 / 200 444-2

office@tankstellenanwalt.at

www.tankstellenanwalt.at